



Emilie Schwan, LL.M. oec.
Avocat à la Cour

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
schwan[at]avocat.de
Tel.: 0049 221 139 96 96 0
Fax: 0049 221 139 96 96 69
www.avocat.de

02.07.2013: ERBSCHAFT / FRANKREICH

Aktuelle Entscheidungen des französischen Revisionsgerichts

Cass. civ 1ère, 13. Februar 2013: Festlegung des Werts einer Schenkung zum Zeitpunkt der Nachlassteilung

Schenkungen, die durch einen Erblasser vor seinem Tod vorgenommen wurden, sind – soweit nicht anders vereinbart – nach seinem Ableben dem Nachlass hinzuzurechnen (sog. *Rapport des donations*). Die Berücksichtigung von Schenkungen unterliegt dabei keiner zeitlichen Begrenzung.

Maßgebend für den Wert der Schenkung ist gemäß Art. 860 Abs. 1 des *Code civil* der Zeitpunkt der Nachlassteilung.

Im vorliegenden Fall hatte einer der Erben im Jahre 1974 ein unbebaubares Grundstück von seiner Mutter geschenkt bekommen. Nach dem Tod der Mutter im Jahre 2000 wurde das Grundstück begutachtet, um ermitteln zu können, mit welchem Wert dieses dem Nachlass hinzuzurechnen ist. Der Gutachter bewertete das Grundstück mit knapp 180.000 €. Bei der Erstellung des Gutachtens wurde auch die Tatsache berücksichtigt, dass eine Umwidmung des Gebiets, in dem sich das Grundstück befand, bevorstand. Für die *Cour de cassation* ist eine solche Herangehensweise nicht mit den Vorschriften des Art. 860 Abs. 1 des *Code civil* zu vereinbaren. Alleine der Wert zum Zeitpunkt der Nachlassaufteilung darf berücksichtigt werden. Eine künftige Wertsteigerung muss außer Acht bleiben.

Cass. civ 1ère, 19. Dezember 2012 (Nr. 11-25.578): Erbverzicht durch einen verschuldeten Erben

Erben haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie den Nachlass annehmen oder darauf verzichten wollen. Diese Entscheidung kann jedoch bestimmten Einschränkungen unterliegen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Erbe verschuldet ist. Verzichtet ein

solcher Erbe auf den Nachlass, so verliert der Gläubiger dadurch seine Chance, bezahlt zu werden.

Art. 779 des *Code civil* (ehemaliger Art. 788 vor der Novellierung des Erbrechts im Juni 2006) sieht vor, dass der Gläubiger eines Erben, der auf einen Nachlass verzichtet hat, per Gerichtsbeschluss dazu befugt werden kann, diesen Nachlass anstelle seines Schuldners anzunehmen. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass ein Schuldner absichtlich auf eine Erbschaft verzichtet, um den Zahlungen an seine Gläubiger zu entgehen. Voraussetzung für eine Annahme des Nachlasses durch den Gläubiger ist allerdings, dass dieser nachweisen kann, dass ihm bei einem Nachlassverzicht durch den Schuldner ein Schaden entsteht.

Ein Schaden liegt dann nicht vor, so die *Cour de cassation* in ihrer Entscheidung vom 19. Dezember 2012, wenn der Erbe zum Zeitpunkt des Erbverzichts nicht zahlungsunfähig war. Verfügt der verschuldete Erbe über ausreichend Vermögen, um seine Schulden zu begleichen, trägt der Gläubiger durch den Erbverzicht keinen Schaden davon. Hinsichtlich der Frage nach dem Beweis für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zeigt sich die *Cour de cassation* allerdings weniger streng: So reiche es aus, wenn der Gläubiger den Anschein einer Zahlungsunfähigkeit (*insolvabilité apparente*) belegen kann.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.